ZBB 2003, 375

WG Art. 4, 93; BGB § 391 Abs. 2

Kein Aufrechnungsausschluss für Forderung mit abweichendem Leistungsort beim Domizilwechsel

KG, Urt. v. 06.03.2003 – 2 U 198/01 (rechtskräftig), ZIP 2003, 1538

Leitsätze:

1. Die Frage, ob die Wechselforderung durch Aufrechnung erloschen ist, betrifft die Wirkungen der Verpflichtungserklärungen des Annehmers und beurteilt sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

2. Ist ein Wechsel am Verfallstag bei einem Domiziliaten an einem anderen Ort als dem Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt (Domizilwechsel), so handelt es sich nicht um ein tempo-loco-Geschäft i. S. v. § 391 Abs. 2 BGB.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG